

Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz- regelung für das Bauvorhaben Kapazitäts- erweiterung Klärwerk Rosental

Erstellt:	15.08.2024
Version:	1.0
Gültig ab:	15.08.2024
Herausgeber:	Stabsstelle Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz (SST AUG)
Klassifikation:	C1 - Öffentlich
Freigabe:	gez. Roman Matzak Stabsstellenleiter Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben und Verantwortlichkeiten	6
1.1	Verantwortlichkeiten, Funktionen, Rollenbeschreibung, Aufgaben	6
1.2	Verantwortlichkeit der Fremdfirma	8
1.3	Einsatz von Subunternehmen, Anwendung von AÜG durch den Auftragnehmer	8
1.4	Verstöße gegen die AUG-Regelung	8
2	Allgemeines	9
2.1	Unterweisung	9
2.2	Arbeitszeitregelung	9
2.3	Alkohol- und Drogenkonsum	9
2.4	Berichterstattung	9
2.5	Notfallmaßnahmenplan	10
2.6	Gefährdungsbeurteilungen und Verfahrensanweisungen	10
3	Personenbezogene Anforderungen	10
3.1	Mindestqualifikation der Mitarbeiter des Auftragnehmers	10
3.2	Sprache	10
3.3	Persönliche Schutzausrüstung	10
3.4	Medizinische Eignung der Mitarbeiter des Auftragnehmers	11
4	Anforderungen an Arbeitsstätten	11
4.1	Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	11
4.2	Betreten und Verlassen der Baustelle	11
4.3	Verkehr	11
4.4	Baustelleneinrichtungen	11
4.5	Baustellenbeleuchtung	12
4.6	Maschinen und Arbeitsmitteln	12
4.7	Anforderungen an Baufahrzeuge im Sanierungsbereich Biologie	12
5	Tätigkeitsbezogene Anforderungen	13
5.1	Einsatz von Druckgasflaschen	13
5.2	Hebearbeiten	13
5.3	Gerüste	13
5.4	Leitern, Tritte	14
5.5	Hochbau-, Tiefbau- und Montagearbeiten	14
5.6	Höhenarbeiten	15
5.7	Arbeiten mit Gefahrstoffen	15

5.8	Lagerung von Gefahrstoffen	16
5.9	Tiefbauarbeiten	16
5.10	Erdaushubarbeiten für die Errichtung des Belebungsbeckens E	16
6	Brand- und Explosionsschutz	17
7	Umgang mit Biostoffen	18
8	Umweltschutz	19
8.1	Umweltschutzbestimmungen	19
8.2	Gewässerschutz	20
8.3	Umgang mit Abfällen	20
8.3.1	Prozedere, Kontrolle, Abfallentsorgung	20
8.3.2	Entsorgungswege	20
8.4	Beförderung von Gefahrgütern	21
8.5	Bodenschutz und Umgang mit Altlasten	21
	Anlagen	23
	Anlage 1 – Notfallmaßnahmenplan	23
	Anlage 2 - Verkehrsführung	23
	Anlage 3 - Baustelleneinrichtungsplan	23
	Anlage 4 - Arbeits- und Sicherheitsplan - Ausbau der Biologie und der Mechanik (Firma Hubert Beyer Umwelt Consult)	23

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AUG	Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
BaustellV	Baustellenverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
eANV	Elektronisches Abfallnachweisverfahren
GefBefG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GGVSEB	Gefahrgutverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
StVo	Straßenverkehrs-Ordnung
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Mit dieser Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzregelung (AUG-Regelung) soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Kapazitätserweiterung des Klärwerks Rosental die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit aller Personen, die sich auf dem Klärwerk Rosental bzw. in dessen Nähe aufhalten, durch die Baustellenaktivitäten nicht beeinträchtigt werden. Die folgenden Anforderungen dienen somit dem Schutz der Mitarbeiter der beauftragen Firmen, der Mitarbeiter des Auftraggebers sowie unbeteiligter Dritter, die mit der Baustelle in Berührung kommen. Zudem soll ein bestmöglicher Schutz der Umwelt verfolgt werden.

Der Inhalt dieser AUG-Regelung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieses Dokument wird im Laufes des Projekts kontinuierlich konkretisiert und fortgeschrieben. Grundsätzlich sind Gesetze (ASiG, ArbSchG, Landesbauordnung ...), Verordnungen (BaustellV, ArbStättV, GefStoffV, StVo...), technische Regeln (RAB, TRBS, TRGS...) sowie berufsgenossenschaftliche Vorschriften, -Regeln, -Informationen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Ebenfalls sind das Baustellensicherheitskonzept des SiGeKo und Genehmigungsaufgaben verpflichtend einzuhalten.

Die verantwortlichen Personen des Auftraggebers (z.B. zuständiger Projektleiter, SiGeKo) kontrollieren die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen und schreiten bei erkennbaren Gefahrezuständen ein.

1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

1.1 Verantwortlichkeiten, Funktionen, Rollenbeschreibung, Aufgaben

Begriff	Erläuterung
Auftraggeber	ist wer Aufträge unterschiedlicher Art (Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag, diverse gemischte Verträge, Einzelbestellung) an andere vergibt. Im vertragsrechtlichen Sinne ist die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH der Auftraggeber, vertreten durch den Einkauf. In die vorliegende AUG-Regelung wird unter Auftraggeber der abwicklungstechnisch relevante Ansprechpartner verstanden.
Auftragnehmer	ist, wer Aufträge unterschiedlichster Art (Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag, diverse gemischte Verträge, Einzelbestellung) zur selbständigen Durchführung und unter eigener Verantwortung übernimmt. In die vorliegende AUG-Regelung wird unter Auftragnehmer der abwicklungstechnisch relevante Ansprechpartner des Auftragnehmers verstanden.
Aufsichtsführender	Es ist sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch einen Aufsichtsführenden überwacht werden, welcher die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellt. Auftraggeber und Fremdunternehmer müssen sich abstimmen, wer den Aufsichtsführenden stellt. Besondere Gefahren sind z.B. feuergefährliche Arbeiten, Arbeiten an elektrischen Anlagen oder Anlagenkomponenten.
Beauftragter der Fremdfirmen	ist die Führungskraft des Auftragnehmers (Bau-, Montageleiter, Meister, Vorarbeiter), welcher gegenüber der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH bis zur Beendigung der Arbeiten für den Einsatz der Fremdfirmenmitarbeiter und deren Verhalten auf dem Betriebsgelände entsprechend den geltenden Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist. Dies gilt auch beim Wechsel der Mitarbeiter während laufender Arbeiten und für die Einbeziehung von Subunternehmern.
Betreiber	Hier: Auftragsverantwortlicher / Ansprechpartner des jeweils zuständigen Betreibers – ggf. konkretisieren mit Funktionen der KWL.

FF-Koordinator	<p>Werden Beschäftigte des Auftraggebers und Fremdfirmenmitarbeiter an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich tätig und können gegenseitige Gefährdungen auftreten, so muss eine Person (ein Koordinator) bestimmt werden, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt. Der Koordinator muss mit entsprechender Weisungsbefugnis ausgestattet werden. Auftraggeber und Fremdundernehmer müssen sich bei der Bestimmung eines Koordinators abstimmen.</p> <p>Da ein Koordinator seine Aufgaben nur dann erfüllen kann, wenn er mit den betrieblichen Verhältnissen (betriebliche Organisation, Arbeitsabläufe, Ansprechpartner usw.) vertraut ist, wird in der Praxis der Auftraggeber den Koordinator stellen.</p> <p>Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse können im Werkvertrag schriftlich festgelegt werden.</p> <p>Der Koordinator hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufstellen des Arbeitsablaufplans. Wer darf bzw. muss wo, mit welcher Arbeit, unter welchen Voraussetzungen, innerhalb welcher Zeit arbeiten. ▪ Festlegung von Gefahrenbereichen. ▪ Vor Aufnahme der Arbeiten Sicherheitsmaßnahmen abstimmen. ▪ Betroffene Organisationseinheiten informieren ▪ Maßnahmen für den Störfall festlegen. ▪ Einhaltung des aufgestellten Arbeitsablaufplans und der Sicherheitsmaßnahmen überprüfen. ▪ Evtl. notwendige ergänzende Sicherheitsmaßnahmen festlegen. ▪ Auftraggeber und Fremdundernehmer über Planänderungen unterrichten. <p>Der Koordinator muss eingreifen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherheitsbestimmungen offensichtlich missachtet werden, ▪ die Mitarbeiter unvorhergesehene Situationen, in denen sie selbst oder Dritte gefährdet werden, nicht allein meistern können und ▪ die Fremdfirma ihrer Aufgabe offensichtlich nicht gewachsen ist.
Pförtner	Der Pfortendienst ist der erste Ansprechpartner für Besucher jeglicher Art auf der Baustelle. Zu seinen Aufgaben gehören die Organisation des Einlasses.
Projektleiter	Der Projektleiter plant, überwacht und steuert die Erweiterung der HWK Rosental bis zur Abnahme.
SiGeKo	Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) hat nach BaustellV die Aufgabe, Bauherren, Planer und die ausführenden Baubetriebe bei Ihrer Zusammenarbeit in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz zu beraten und zu unterstützen. Er erstellt den SiGe-Plan und sorgt dafür, dass dieser eingehalten wird. Der SiGeKo sorgt dafür, dass alle Firmen, die am Bauprojekt beteiligt sind, zu den Themen Gesundheitsschutz und Sicherheit kooperieren.
SST AUG	Stabsstelle Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz: Sicherheitsingenieure und Umweltingenieurin
Subunternehmen	sind Fremdfirmen, die vom Auftragnehmer zur Erfüllung von (Teil-) Leistungen eingesetzt werden

1.2 Verantwortlichkeit der Fremdfirma

Diese AUG-Regelung entbindet den Auftragnehmer in keiner Weise von seiner vollen Verantwortung und Haftung. Er muss sicherstellen, dass durch seine Aktivitäten keine Gefährdungen entstehen und zwar weder für seine Mitarbeiter, noch für die Mitarbeiter der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Betriebsfremde, für den Umweltschutz und die Einrichtungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH. Die auftragsnehmende Fremdfirma trägt die volle Verantwortung für den sicheren Betrieb aller von ihr eingesetzten Arbeitsmittel; auch für die vom Auftraggeber beigestellten und stellt die fachliche Qualifikation wie auch arbeitsmedizinische Eignung seiner bei der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH eingesetzten Mitarbeiter sicher. Dieselbe Anforderung besteht auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter von Subunternehmen oder seine Mitarbeiter im Rahmen vom Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Die einschlägigen Regelwerke, Gesetze, Verordnungen wie z. B. Betriebssicherheitsverordnung und deren Technische Regeln Betriebssicherheit, Baustellenverordnung, Vorschriften zum Arbeitsschutz, zu Arbeitsstätten, zur Arbeitsmedizin, berufsgenossenschaftliche Regelungen, brandschutzrelevante Regelungen und Gesetze usw. sind einzuhalten. Die gleiche Anforderung besteht für die Einhaltung von Umweltschutzgesetzen, Umweltschutzverordnungen etc.

Im Rahmen der geltenden Gesetze und anderer Regelwerke arbeitet der Auftragnehmer eigenverantwortlich. Aus Fehlverhalten resultierende Folgen muss er vollständig selbst tragen. Weitere Schritte behält sich Auftraggeber für diesen Fall vor.

1.3 Einsatz von Subunternehmen, Anwendung von AÜG durch den Auftragnehmer

Der Einsatz von Subunternehmen bedarf der Genehmigung durch die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH. Diese AUG-Regelung gilt auch für durch den Auftragnehmer beauftragte Subunternehmer. Jede Firma hat sein Personal über den Inhalt aktenkundig zu unterrichten, ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

Das Subunternehmen muss bzgl. der zu übertragenden Aufgabe die gleiche Qualifikation wie der Auftragnehmer besitzen. Die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH behält sich eine Prüfung der fachlichen Qualifikation, sowie Prüfungen im Hinblick auf Sicherheit, Arbeitsschutz und Umweltschutz vor.

1.4 Verstöße gegen die AUG-Regelung

Verstöße gegen diese AUG-Regelung, Arbeitsschutzvorschriften oder Anweisungen vom Auftraggeber werden entsprechend des folgenden Eskalationsmodells geahndet:

- | | |
|------------------|---|
| Stufe I | mündliche Verwarnung an den Auftragnehmer-Beauftragten
(wird schriftlich dokumentiert) |
| Stufe II | formelle, schriftliche Verwarnung an Auftragnehmer-Beauftragten |
| Stufe III | Gespräch mit der Geschäftsführung des Auftragnehmers oder deren Vertretung mit schriftlicher Dokumentation der vereinbarten Maßnahmen und der Konsequenzen bei Nichtbeachtung |
| Stufe IV | Kündigung aus wichtigem Grund |

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz behält sich die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH das Überspringen oder Auslassen aller oder einzelner der Stufen I bis III des Eskalationsmodells vor. Unabhängig davon wird die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar bestehenden Gefahr („Gefahr im Verzug“) erforderlich ist.

Eine erneute Aufnahme der Arbeiten darf erst erfolgen, wenn wieder sichere Arbeitsbedingungen hergestellt sind und die Freigabe durch die Bau- / Projektleitung oder durch die SiGeKo erfolgt ist. Weiterhin behält sich die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH vor, einzelne Mitarbeitende des Auftragnehmers oder den Auftragnehmer vorübergehend oder dauerhaft vom Betriebsgelände zu verweisen (zum Beispiel beim erstmaligen oder wiederholten Antreffen ohne Persönliche Schutzausrüstung (PSA), bei der Missachtung von Weisungen oder der Weigerung diese zu beachten, bei grob undiszipliniertem und gefährdendem Verhalten (grober Unfug)). Verstöße von Subunternehmen werden den durch die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH beauftragten Fremdfirmen angerechnet.

2 Allgemeines

Grundsätzlich sind den Anweisungen des Auftraggebers (Bauleitung, amtierender Schichtführer, SiGeKo, Ingenieur vom Dienst, Fachbereichsleiter HKW Rosental oder dessen Vertretung) Folge zu leisten.

2.1 Unterweisung

Vor Arbeitsaufnahme erhalten die zuständigen Beauftragten der Fremdfirmen die notwendigen Arbeitsschutzunterweisungen. Diese sind in deren Verantwortung an die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter der Fremdfirmen sowie deren beauftragten Subunternehmen weiterzugeben und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die eingesetzten Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn (z.B. Kampfmittelräumdienst, Durchführung von Vertikalbohrungen, Tiefbau, Spundwand setzen) über den Inhalt des Arbeits- und Sicherheitsplanes (Anlage 6 - Arbeits- und Sicherheitsplan - Ausbau der Biologie und der Mechanik (Firma Hubert Beyer Umwelt Consult) sowie speziell in die Gefahrstoffproblematik und über die Einhaltung der arbeitsschutzseitigen Vorschriften aktenkundig zu unterweisen.

2.2 Arbeitszeitregelung

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt. Grundsätzlich sind die abgestimmten Arbeitszeiten einzuhalten. Sollte es notwendig sein am Wochenende oder an Feiertagen zu arbeiten ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen sowie eine Kopie dem Projektleiter vorzulegen.

2.3 Alkohol- und Drogenkonsum

Alkohol- und Drogenkonsum jeder Art ist untersagt. Unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss darf keine Art von Arbeit ausgeführt werden.

2.4 Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat die verantwortlichen Personen des Auftraggebers (amtierenden Schichtführer / Leitstand Abwasserbehandlung) alle Arbeits- und Umweltereignisse, unsichere Situationen, Gefahrenpotentiale und Schadensfälle unverzüglich zu informieren. Die gesetzliche vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleiben unberührt.

2.5 Notfallmaßnahmenplan

Für alle Auftragnehmer, Fremdfirmen, Subunternehmen, etc. gilt prinzipiell der für die Baustelle bzw. Anlage vorliegende Notfallmaßnahmenplan für verschiedene Szenarien der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH (siehe Anlage 1 – Notfallmaßnahmenplan). Diese ist entsprechend an das eingesetzte Personal zu kommunizieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seine Mitarbeiter diesbezüglich aktenkundig zu unterweisen.

2.6 Gefährdungsbeurteilungen und Verfahrensanweisungen

Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen vorzuhalten und bei Bedarf nachzuweisen, in der alle Gewerke bezogenen Gefahren durch den Auftragnehmer analysiert, Schutzmaßnahmen festgelegt sind und eine Erledigung des Auftrages entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zugesichert ist. Die Gefährdungsbeurteilung ist ggf. mit dem Auftraggeber und/oder beteiligten weiteren Fremdfirmen (Gewerken) auf die betrieblichen Gegebenheiten abzustimmen. Die Koordination erfolgt durch den SiGeKo.

3 Personenbezogene Anforderungen

3.1 Mindestqualifikation der Mitarbeiter des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die fachliche und persönliche Eignung der entsendeten Mitarbeiter für die Ausführung der aufgetragenen Arbeiten gegeben ist. Qualifikationsnachweise sind dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Die Arbeiten in kontaminierten Bereichen (siehe auch 5.10) dürfen nur durch Fachunternehmen mit Nachweis der Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 101-004 ausgeführt werden.

3.2 Sprache

Sofern nur ein einzelner Mitarbeiter an einer bestimmten Arbeitsstelle eingesetzt wird, muss er der deutschen Sprache so mächtig sein, dass er Sicherheitshinweise / -anweisungen in Wort und Schrift verstehen kann. Handelt es sich um eine Gruppe, so muss mindestens ein Mitarbeiter dieser Gruppe der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig und in der Lage sein, den anderen Gruppenmitgliedern in deren Landessprache vom Auftraggeber gegebene, sicherheitstechnische Anweisungen weiterzugeben. Beauftragte der Fremdfirma und ausländische Führungskräfte müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift besitzen und mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sein.

3.3 Persönliche Schutzausrüstung

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen grundsätzlich über die jeweils notwendige persönliche Schutzausrüstung verfügen. Je nach Tätigkeit kann besondere Schutzausrüstung notwendig werden (z.B. Arbeitsschutzhelm, Anstoßkappe, Sicherheitsschuhe bzw. -Stiefel, Gehörschutz, PSA gegen Absturz, Warnkleidung, Atemschutz, Handschuhe, PSA gegen Witterung). Der Mitarbeiter des Auftragnehmers muss für das Tragen dieser Schutzausrüstung geeignet sein, sofern dazu eine berufsgenossenschaftliche Anforderung besteht.

3.4 Medizinische Eignung der Mitarbeiter des Auftragnehmers

Gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sind für diverse Tätigkeiten (z.B. Absturz, Lärm, Biologische Arbeitsstoffe, Taucharbeiten, bei bestimmten Gefahrstoffen, ...) nur Personen vorzusehen, die arbeitsmedizinisch untersucht und geeignet sind. Der Auftragnehmer muss die Eignung garantieren und ggf. nachweisen. Die Notwendigkeit von Vorsorgemaßnahmen aufgrund der vom Auftragnehmer auszuführenden Tätigkeit muss vom Auftragnehmer selbst ermittelt werden.

Für die Durchführung der Arbeiten mit den Gefahrstoffen ist arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß Arb-MedVV zu veranlassen. Danach werden bei Tätigkeiten mit BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol), PAK/ Benzo-a-pyren und Blei Pflichtuntersuchungen gefordert, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird und eine wiederholte Exposition besteht, anderenfalls ist eine Angebotsvorsorge zu veranlassen. Eine Pflichtvorsorge ist auch beim Tragen von Atemschutz der Gruppe 2 erforderlich.

4 Anforderungen an Arbeitsstätten

4.1 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitsbereich sowie seine Unterkünfte in ordentlichem Zustand zu halten. Dies gilt auch für zur Verfügung gestellt Einrichtungen (z.B. Toiletten).

Nach Abschluss der Arbeiten ist ein sicherheitsgerechter Zustand wiederherzustellen.

4.2 Betreten und Verlassen der Baustelle

Das Betreten und Verlassen des Geländes ist nur mit Genehmigung der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH gestattet. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich beim Pfortendienst. Der Zeitpunkt des Zutritts und des Verlassens des Betriebsgeländes wird nachvollziehbar registriert.

Das Betreten von elektrischen Schalträumen ist nur in Abstimmung/Genehmigung mit dem zuständigen Ansprechpartner der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH sowie der verantwortlichen Elektrofachkraft und erfolgter, sicherheitstechnischer Einweisung zulässig. Der alleinige Aufenthalt ist nur elektrischen Fachkräften erlaubt. Andere Mitarbeiter dürfen nur unter ständiger Beaufsichtigung einer Elektrofachkraft im Schaltraum anwesend sein. Schalthandlungen sind für Mitarbeiter des Auftragnehmers verboten, sofern sie nicht explizit von der verantwortlichen Elektrofachkraft schriftlich erlaubt werden.

Betriebsanlagen und sonstige dem Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Auftrag der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.

4.3 Verkehr

Siehe Anlage 2 - Verkehrsführung

4.4 Baustelleneinrichtungen

Der Auftragnehmer hat seine Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten. Zur Einrichtung von Baustellen dür-

fen nur die Flächen belegt werden, die ausdrücklich laut Baustelleneinrichtungsplanung zugewiesen werden (beispielsweise für Materialien, Geräte usw.). Nach Abschluss der Bau - und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und aus dem Klärwerk abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

4.5 Baustellenbeleuchtung

An den Bau- und Montageplätzen sind hinsichtlich Baustellenbeleuchtung die Mindestanforderungen nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ nach §10 für Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen und ggf. nach Anhang 3 für Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Bereiche in Gebäuden (z.B. Verkehrswege, Büros, Allgemeine Bereiche) sowie nach Anhang 4 für Tätigkeiten im Freien (z.B. Verkehrswege, Parkplätze, Kläranlagen) einzuhalten.

- Verkehrswege im Außenbereich E = 5 lux
- Gebrauch von Werkzeugen, Bedienung handgesteuerter Ventile, In- und Außerbetriebsetzen von Motoren, mechanische Wasseraufbereitungsanlagen, z. B. Rechen E = 50 lux
- Chemische Wasseraufbereitungsanlagen, Undichtigkeitsprüfungen, allgemeine Wartungsarbeiten, Instrumentenablesung E = 100 lux
- Reparaturarbeiten an Motoren und elektrischen Einrichtungen E = 200 lux

4.6 Maschinen und Arbeitsmittel

Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die den Beschaffenheitsanforderungen der Anlage 1 der BetrSichV entsprechen. Die notwendigen wiederkehrenden Prüfungen sind durchzuführen. Art, Umfang und Fristen dieser Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (ermittelt durch den Auftragnehmer) umzusetzen.

4.7 Anforderungen an Baufahrzeuge im Sanierungsbereich Biologie

Baufahrzeuge (Bagger, Radlader) dürfen im Sanierungsbereich nur eingesetzt werden, wenn diese über die notwendige Ausrüstung mit Filter- bzw. Druckluftanlagen ausgestattet sind, um für das Bedienpersonal eine ausreichend zuträgliche Atemluft in der Fahrerkabine zu gewährleisten. Atemschutz ist für Havariefälle (Ausfall der Filteranlage) bzw. beim notwendigen Verlassen des Fahrzeuges vorzuhalten und zu benutzen. Die Forderungen der DGUV Information 201-004 sind hierbei einzuhalten. Beim Einsatz von dieselbetriebenen Baumaschinen in Baugruben ist darauf zu achten, dass die Maschinen mit Dieselpartikelfilter ausgestattet sind.

5 Tätigkeitsbezogene Anforderungen

5.1 Einsatz von Druckgasflaschen

Druckgasflaschen müssen immer gegen mögliches Umfallen und Verrutschen gesichert werden. Die Flaschen dürfen nicht gerollt, geworfen oder fallen gelassen werden.

Für den Transport von Druckgasflaschen ist immer ein geeignetes Transportgerät zu benutzen (Flaschenkarre, Flaschenkörbe).

Flüssiggas darf nie unter Erdniveau, in der Nähe von Bodenöffnungen, Kellerfenstern, bei Kellerabgängen etc. aufgestellt werden.

Aus dem unmittelbaren Bereich der Druckgasflaschen sind Zündquellen jeder Art zu entfernen.

Es dürfen nur unbeschädigte Druckgasflaschen benutzt werden. Dazu gehört auch der sicherheitsgerechte Zustand des Ventils, des Druckreglers und der Schläuche und Schlauchverbindungen. Sollte eine der vorgenannten Komponenten Beschädigung/Mängel aufweisen, ist die Benutzung auf dem Gelände der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH untersagt.

Die Bereitstellung von Druckgasen ist nur in Tagesbedarfsmenge erlaubt. Druckgasflaschen sind vor direkter Sonneneinstrahlung und sonstiger Wärmeeinwirkung zu schützen.

5.2 Hebearbeiten

Die Ausführung von Hebearbeiten mit Kranen, Winden oder anderen mechanischen Hebezeugen ist nur unter Beachtung folgende Sicherheitshinweise gestattet:

- Der Einsatz von Hebezeugen wurde mit dem Auftragsverantwortlichen abgestimmt werden.
- Das Bedienungspersonal von Kranen muss entsprechend qualifiziert sein.
- Das Hebezeug und die Anschlagmittel müssen geprüft sein. Die Prüfungen und der Befähigungsnachweis sind auf Verlangen nachzuweisen.
- Die Sicherheitseinrichtungen der Hebevorrichtung müssen funktionsfähig und frei von Schäden und Mängel sein.
- Es dürfen nur geeignete Anschlagmittel verwendet werden. Die Anschlagmittel sind vor Benutzung auf Schäden zu kontrollieren. Defekte Anschlag- und Lastaufnahmemittel dürfen nicht benutzt werden.
- Kein Heben von scharfkantigen oder heißen Lasten mittels Hebebändern/Rundschlingen.
- Der Schwenk- und Gefahrenbereich muss gesichert sein. Kein Aufenthalt unter schwebenden Lasten.
- Last erst absetzen, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Personen mehr im Gefahrenbereich der Abladestelle aufhalten.

5.3 Gerüste

Der Gerüstbau darf nur nach vorheriger Absprache und Freigabe mit dem Auftragsverantwortlichen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH durchgeführt werden.

Die gültigen Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

Der Gerüstbau darf nur unter Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Mitarbeitern ausgeführt werden. Die Befähigung muss nachgewiesen werden können.

Es muss eine Montageanweisung und ein Benutzungsplan erstellt und am Arbeitsplatz zur Einsicht vorgehalten werden.

Beschädigte Gerüstbauteile dürfen nicht verwendet werden.

Der Arbeitsbereich und der Bereich um das Gerüst sind so zu sichern, dass Dritte nicht durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können.

Fahrbare Gerüste dürfen nur im Leerzustand bewegt werden und müssen mittels Bremshebeln festgestellt werden können.

Vor jeder Benutzung des Gerüsts ist dieses auf augenscheinliche Schäden/Mängel zu überprüfen.

5.4 Leitern, Tritte

Sollte aufgrund der Tätigkeiten des Auftragnehmers der Einsatz von Leitern oder Tritte erforderlich sein, müssen diese den gültigen Rechtsvorschriften entsprechen. Die jährliche Prüfung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Es dürfen nur Leitern und Tritte in einwandfreiem Zustand verwendet werden.

Beschädigte oder defekte Leitern/Tritte dürfen für Tätigkeiten auf dem Werkgelände nicht benutzt werden.

Leitern und Tritte müssen standfest aufgestellt werden und gegen Wegrutschen gesichert sein.

Metalleitern dürfen nicht in der Nähe von spannungsführenden Teilen aufgestellt werden.

Immer die Drei- Punkt- Regel (drei Gliedmaßen immer in Kontakt zur Leiter halten) anwenden.

Von Leitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden (siehe UVV BGV D36 „Leitern und Tritte“ sowie DGUV Vorschrift 38 (BGV C22)“ §7 Abs. 4+5). Anlegeleitern dürfen als Arbeitsplätze bei Bauarbeiten nicht verwendet werden.

Ausnahmen:

- Standplatz nicht höher als 7 m
- Arbeitsdauer < 2 Stunden bei Standplatzhöhe > 2 m
- Werkzeug und Material nicht schwerer als 10 kg
- mitgeführte Gegenstände nicht größer als 1 m²
- keine zusätzlichen Gefahren durch Arbeitsstoffe oder Geräte
- Kraftaufwand für Ausführung der Arbeiten gering
- Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Sprosse

5.5 Hochbau-, Tiefbau- und Montagearbeiten

Die Einrichtungen der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Baracken, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit dem Betreiber der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH erfolgen. Ggf. weitergehende Regelungen erfolgen durch eine Baustellenordnung.

Baustellen sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit bei Tag und Nacht abzusichern.

Die ausführende Firma hat sich vor Beginn von Tiefbauarbeiten beim Betreiber über die Lage der stromführenden Kabel, der Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen zu informieren und eine Erlaubnis einzuholen.

5.6 Höhenarbeiten

Arbeiten in Höhen von 2 Metern oder höher über Erdgleiche dürfen nur nach Absprache und Genehmigung mit dem Auftragsverantwortlichen und unter folgenden Bedingungen ausgeführt werden:

- Wenn eine feste Plattform mit Schutzgeländer oder Handlauf vorhanden ist (Gerüst oder Arbeitsbühne).
- Eine Auffangeinrichtung angebracht wurde oder eine persönliche Absturzsicherung (Sicherheitsgeschirr) benutzt wird.
- Die Benutzung von persönlicher Absturzsicherung setzt voraus, dass eine theoretische und praktische Schulung im Gebrauch von Sicherheitsgurten und zugehöriger Rettungsleine absolviert wurde.
- Vor Beginn der Tätigkeit in Höhe muss überprüft werden, ob das Auffangsystem Schäden/Mängel aufweist. Defekte und/oder aktivierte Teile des Systems müssen vor der Tätigkeit ausgetauscht werden. Ist dies nicht möglich, darf die Tätigkeit nicht ausgeführt werden.
- Auffangleinen müssen den Fall auf maximal 2m begrenzen.
- Der Arbeitsbereich und der Bereich um den Höhenarbeitsplatz sind so zu sichern, dass Dritte nicht durch herabfallende Gegenstände oder Personen verletzt werden können.

5.7 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Tätigkeit festzustellen, ob er Stoffe und Zubereitungen verwendet, die als Gefahrstoff im Sinne der Gefahrstoffverordnung gelten.

Die ermittelten Gefahrstoffe dürfen nur nach vorheriger Meldung und Genehmigung des Auftragsverantwortlichen eingesetzt werden.

Die Genehmigung setzt voraus, dass vom Auftragnehmer geprüft wurde, ob der verwendete Gefahrstoff durch einen Stoff mit geringerer Gefährdung substituiert werden kann, welche Gefährdungen von den eingesetzten Stoffen ausgehen können, ob die eingesetzten Gefahrstoffe mit den Arbeitsumgebungsbedingungen verträglich sind. Diese Erkenntnisse sind innerhalb einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (z.B. Eisen-III-chloridsulfat, Essigsäure, Kalkhydrat) ist die entsprechende PSA zu benutzen.

Der Auftragnehmer muss sein Personal über die Gefährdungen aufklären und sie im sicheren Umgang mit dem Gefahrstoff mündlich unterweisen. Die Nachweise über die Unterweisung sind der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

Des Weiteren muss der Auftragnehmer für die verwendeten Gefahrstoffe Betriebsanweisungen erstellen und seinem Personal und der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zugänglich machen.

Gefahrstoffe sind vorzugsweise im Originalgebinde zu belassen. Falls in andere Gefäße Gefahrstoffe umgefüllt werden, sind diese wie das Original-Gebinde zu kennzeichnen. Es dürfen niemals Lebensmittelverpackungen o. ä. zum Abfüllen/Aufbewahren/Lagern von Gefahrstoffen verwendet werden.

Den Mitarbeitern muss geeignete Schutzausrüstung für den Umgang mit Gefahrstoffen zur Verfügung gestellt werden.

Geeignete Erste- Hilfe-/Brandbekämpfungsausrüstung muss jederzeit bereitgehalten werden.

Geeignete Mittel zum Aufnehmen von festen oder flüssigen Gefahrstoffen bei unbeabsichtigter Freisetzung sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

Abfälle und Gefahrstoffreste dürfen nicht auf dem Gelände der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH entsorgt bzw. gelagert werden und müssen nach Beendigung der Tätigkeit vom Werkgelände entfernt werden. Ausnahmen, wie z.B. eine Bereitstellung zur Abholung für eine Entsorgung, sind nur mit Absprache und Genehmigung des Auftragsverantwortlichen gestattet.

Unregelmäßigkeiten sind dem Auftragsverantwortlichen zu melden. In Notfällen sind die Alarm-/ Notfalleinrichtungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zu benutzen.

5.8 Lagerung von Gefahrstoffen

Die Forderungen der TRGS 509 Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter sowie die der TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern sind einzuhalten. Behälter sind zu kennzeichnen und mit einem Anfahrerschutz zu versehen.

5.9 Tiefbauarbeiten

Wände von Baugruben sind so abzuböschern, zu verbauen oder anderweitig zu sichern, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind. Über die Standsicherheit ist ein Nachweis zu erbringen sowie Aussagen zu treffen, welcher Mindestabstand für Baugeräte und Fahrzeuge zwischen Aufstellfläche und Verbau eingehalten werden muss. Zudem sind Absturzsicherungen einzurichten bzw. der absturzgefährdete Bereich abzusperren.

5.10 Erdaushubarbeiten für die Errichtung des Belebungsbeckens E

Die beigefügte Anlage 6 - Arbeits- und Sicherheitsplan - Ausbau der Biologie und der Mechanik (Firma Hubert Beyer Umwelt Consult) und seine Fortschreibungen sind für alle tätigen Auftragnehmer und Personen in Zusammenhang mit den Erdaushubarbeiten für die Errichtung des Belebungsbeckens E verbindlich.

6 Brand- und Explosionsschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Vorbeugemaßnahmen zur Verhütung von Bränden und zum Explosionsschutz zu ergreifen.

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeiten über die Brand- und Schutzvorrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge im jeweiligen Arbeitsbereich informieren.

Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge müssen überall und zu jeder Zeit zugänglich bleiben.

Rauchverbote und das Verbot von Zündquellen sind zu beachten.

Leicht entzündbare und brennbare Abfälle sind in nicht brennbaren Behältern aufzubewahren und vom Werksgelände nach Beendigung der Tätigkeit zu entfernen.

Das Betreten von Ex-Bereichen ist nur solchen Mitarbeitern des Auftragnehmers erlaubt, die im Verhalten in Ex-Bereichen unterwiesen sind. Das Einbringen von aktiven elektrischen Arbeitsmitteln (Handys, Pager, Laptops, Radios, Funkgeräte, elektrisch aktive Messgeräte usw.) oder von aktiven elektrischen Arbeitsmitteln (z.B. Akkus, Spulen), ist nur erlaubt, wenn die elektrischen Arbeitsmittel den Anforderungen der EG Richtlinie 94/9/EG entsprechen und ein entsprechendes Prüfkennzeichen einer zugelassenen Prüfstelle besitzen. Sofern dies gegeben ist, bleibt das Einbringen in den Ex-Bereich dennoch verboten, wenn die zulässige Grenztemperatur des Betriebs durch das Gerät überschritten werden könnte, bzw. die Explosionsgruppe nicht passend ist. Beide Punkte können durch Vergleich der Ex-Einstufung des Betriebs mit den in der Konformitätsbescheinigung des Arbeitsmittels angegebenen Daten überprüft werden. Das Einbringen funkenerzeugender Werkzeuge (gilt auch für bestimmte Leitern), offenem Feuer, heißen Oberflächen und Explosivstoffen in den Ex-Bereich ist verboten. Leitern und Gerüste dürfen nicht statisch aufladbar sein.

In Abstimmung mit der zuständigen Elektrofachkraft ist zu prüfen, ob Gerüste, Aufbauten etc. in den Potentialausgleich einzubinden sind. Ggf. muss ein Potentialausgleich durchgeführt werden.

7 Umgang mit Biostoffen

Eine Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung hat der Auftragnehmer für die Tätigkeiten im Rahmen des Bauvorhabens zu erstellen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Einstufung in Risikogruppen vorzunehmen sowie entsprechende Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festzulegen. Hierbei ist die TRBA 500 - „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ zu beachten und umzusetzen.

Bei der hier betrachteten Baumaßnahme finden keine gezielten Tätigkeiten mit Biostoffen statt. Jedoch finden nicht gezielte Tätigkeiten statt, siehe nachfolgende Tabelle.

Nicht gezielte Tätigkeit	Risikogruppe & pot. Biostoffe	Aufnahmeweg
Bioaerosole aus KW-Betrieb	1-2 Bakterien: Escherichia coli, Campylobacter jejum, C. coli, C. fetus, Yersinia enterocolitica, Klebsiella pneumoniae, Leptospira sp. (L. interrogans), Clostridium tetani, Enteritische Salmonellen (S. enteritidis, S. Typhimurium, S. infantis), Helicobacter pylori Viren: Rota-Virus, Noro-Virus, Hepatitis-A Virus, Hepatitis-B Virus, Adenoviren Pilze: Penicillium spp., Aspergillus fumigatus Protozoen: Entamoeba sp., Giardia lamblia Parasiten: Ascaris lumbricoides (Spulwurm)	inhalativ
Aushub, Aufladen, ggf. Umladen, Transport von Bodenmaterial/kontaminiertem Bodenmaterial	1-2 natürliche Bodenorganismen, ggf. kohlenwasserstoffabbauende Bakterien	inhalativ oral dermal
Abriss- bzw. Rückbauarbeiten von Bauwerksresten im Erdreich	1-2 Pilze (z.B. Penicillium sp, Stachybotrys chartarum) Endoparasiten Milben Bakterien (z.B. Legionella pneumophila, Actinomyceten) Fäkalkeime Aktinobakterien	inhalativ oral dermal
Sammeln von Bauabfällen in Containerplatz	1-2 Bakterien, z.B. - Actinomyceten (z.B. Actinomyces europaeus), Leptospiren (bei Vorkommen von Ratten), Psittacose-Erreger (bei Vögeln) Pilze, z.B. Aspergillus spp. (z.B. Aspergillus fumigatus), Candida spp. (z.B. Candida albicans), Penicillium spp., Cladosporium spp., Alternaria spp. Viren, z.B. Hepatitis-B Virus (in gebrauchten Spritzen), Hantaviren Parasiten, z.B. Eier verschiedener Wurmart (z.B. im Kot von Haustieren), Zysten von einzelligen Parasiten (z. B. Cryptosporidien, Amöben, Toxoplasma), Milben, Flöhe, Fliegen Zellwandbestandteile abgestorbener Mikroorganismen, z.B. Endotoxine von Bakterien, Glucane von Pilzen.	inhalativ oral dermal

Ein direkter Kontakt der Beschäftigten des Auftragnehmers innerhalb der o.g. Baumaßnahme mit Abwasser, Klärschlamm, etc. soll ausgeschlossen werden.

Der Umgang mit Biostoffen ist außerdem im Arbeits- und Sicherheitsplan gemäß DGUV Regel 101-004 mit aufgenommen (siehe Anlage 4 - Arbeits- und Sicherheitsplan - Ausbau der Biologie und der Mechanik (Firma Hubert Beyer Umwelt Consult)).

8 Umweltschutz

8.1 Umweltschutzbestimmungen

Über Arbeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, ist der Auftraggeber zu informieren. Zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen (z.B. Luft, Lärm, Wasser, Boden) sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Unvorhergesehene Ereignisse mit Auswirkungen für die Umwelt sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in das Erdreich eindringen oder in das Abwassersystem eingeleitet werden. Das Einbringen von Stoffen in die Kanalisation (über Waschbecken, Bodenabläufe, etc.) ist grundsätzlich verboten!

Beim Abstellen und vor dem Abtransport sind demontierte Einrichtungen, Anlagen- und Anlagenteile innen und außen frei von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere öl- und fettfrei zu machen bzw. Maßnahmen gegen Austritt derartiger Stoffe wie Auffangwannen, Regenschutz (unter Dach oder Abdeckungen / Planen) und dgl. vorzunehmen

Bei Arbeiten an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen und bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen ist immer Vorsicht geboten. Der Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Kanalisationssysteme ist durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen (z.B. Auffangwannen, Regenschutz, Abdeckungen etc.).

Bei Arbeiten an oder in der Nähe der Regenwasserkanalisation sind zur Vorbeugung geeignete Abdichtungseinrichtungen (z.B. Magnetdichtmatten, Dichtkissen etc.) zu verwenden. Der Einzugsbereich des jeweiligen Kanalisationssystems, insbesondere der Regenwasserkanalisation ist "besenrein" zu halten.

Arbeiten an WHG-Anlagen dürfen nur von dafür zugelassenen Fachfirmen (Fachbetriebsanerkennung) durchgeführt werden. Arbeiten an Kanalisationsanlagen müssen vorab mit dem zuständigen Auftragsverantwortlichen abgesprochen werden.

Fallen bei Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen stehen Abfälle an, deren Entsorgung nicht Teil der zu erbringenden Leistung ist, so sind diese je nach Art strikt voneinander getrennt zu sortieren und zu sammeln oder bei Unklarheiten ist im Vorfeld die Entsorgung mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

Eine Zwischenlagerung von Abfällen ohne Nutzung von Behältersystemen (z.B. auf unbefestigten Freiflächen) ist abzustimmen und die Lagerflächen sind zu sichern.

Der Anfall von Abwasser muss vor Beginn der Arbeiten dem Auftragsverantwortlichen/Koordinator angezeigt werden. Die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von anfallendem Abwasser sind mit dem Auftragsverantwortlichen/Koordinator und den Beauftragten abzustimmen.

Das Waschen von Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und sonstigen Einrichtungen ist außerhalb der speziell zu diesen Zwecken errichteten Anlagen auf dem Baugelände nicht gestattet.

8.2 Gewässerschutz

Die Benutzung der Gewässer ist nur in dem wasserrechtlich erlaubten Umfang gestattet (siehe wasserrechtliche Erlaubnis vom 31.08.2023). Es dürfen keine zusätzlichen Gewässereinleitungen oder Grundwasserentnahmen durchgeführt werden. Sollte dies erforderlich sein, muss eine Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (AwSV) einzuhalten. Der Umgang ist dem zuständigen Bauleiter zu melden. Sollten wassergefährdende Stoffe in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen, ist dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

8.3 Umgang mit Abfällen

Im Umgang mit Abfällen im Zuge der Baumaßnahmen sind alle einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gewerbeabfallverordnung, Nachweisverordnung, u.w. ungeordnete Rechtsnormen). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Anfall von Abfällen zu vermeiden bzw. nicht vermeidbare anfallende Abfälle einer hochwertigen, schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Ist dies wiederum nicht möglich ist ein Endverbleib in einer entsprechenden Beseitigungsanlage vorzusehen.

Besonders sei hier noch auf die Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung hingewiesen mit den dazugehörigen Getrennsammlungspflichten für Bauabfälle. Demnach sind die anfallenden Abfälle in die Fraktionen (Glas (Abfallschlüssel 17 02 02), Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03), Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11), Holz (Abfallschlüssel 17 02 01), Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04), Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02), Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02), Beton (Abfallschlüssel 17 01 01), Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02), Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)) zu trennen, sofern wirtschaftlich und technisch zumutbar.

Der Arbeitgeber behält sich vor, jederzeit die Einhaltung o.g. Rechtsvorschriften durch den Auftragnehmer zu überprüfen (z.B. durch Einsichtnahme aller Belege über den Verbleib des Abfalls).

Abfälle sind zeitnah für eine Entsorgung durch entsprechende Dienstleister abholen zu lassen.

8.3.1 Prozedere, Kontrolle, Abfallentsorgung

Im Vorfeld ist die Abfallentsorgung (Lageplan, Art der Sammelbinde, Entsorgungsweg) pro Abfallart für dieses Bauvorhaben mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die fachtechnische Begleitung für die Herstellung der Baugrube wird neben der Probenahme, Analytik, u.a. noch mit der Kontrolle der Abfallnachweisdokumente betraut. Ggf. wird diese Person als Bevollmächtigter des Auftraggebers für das eANV eingesetzt.

8.3.2 Entsorgungswege

Herkömmliche Baustellenabfälle fallen in den Besitz des Auftragnehmers und dieser ist für die Abwicklung der Entsorgung verantwortlich (siehe 8.3).

Für Abfälle im Zuge des Aushubs der Baugrube (Bodenaushub bzw. Bauwerksreste) sind folgende Entsorgungswege sind möglich:

Material der Zuordnungsklassen Z 0 bis Z 2 gemäß LAGA bzw. max. BM-F3/RC3 gem. ErsatzbaustoffV

- zugelassene Mineralstoffdeponien (Tagebaurestlöcher, z.B. MUEG);

- zur Verfüllung zugelassener Kies- und Sandgruben;
- Bodenverwertungs- und Recyclinganlagen.

Bemerkung: Unabhängig von der ermittelten chemischen Belastung wird Material mit visuellen oder olfaktorischen Auffälligkeiten von den vorgenannten Entsorgungsanlagen überwiegend nicht angenommen und ist daher auf einer Deponie/Behandlungsanlage zu entsorgen.

Material der Zuordnungsklassen > Z 2 gemäß LAGA bzw. > BM-F3/RC3 gemäß ErsatzbaustoffV, bis DK III gemäß DepV

- entsprechend zugelassene Großdeponien [z.B. Deponie Cröbern (DKIII), Deponie Roitzsch (DKII)];
- Bodenbehandlungsverfahren sind nur bedingt geeignet (z.B. zum Abbau von Mineralölkohlenwasserstoffen - MKW). Schwerer abbaubar sind dagegen Schwermetallverbindungen sowie die PAK (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe).

Gemisch aus klärschlammähnlichem Material und Rechengut > Z 2 gemäß LAGA, > BM-F3/RC3 gemäß ErsatzbaustoffV, > DK III gemäß DepV

- Eine Beseitigung des vorgenannten Materials in einer Anlage zur Klärschlamm-Mitverbrennung aufgrund der vorhandenen Störstoffe und ist nicht möglich.
- Nach aktuellem Stand ist lediglich in der thermischen Verwertung der ARE Deutzen die Annahme möglich.
- Diese Entsorgungsleistung wird separat über den AG abgewickelt (gefährlicher Abfall > 20 t).

8.4 Beförderung von Gefahrgütern

Das aktuelle Gefahrgutrecht (ADR, GefBefG, GGVSEB, u.w. ungeordnete Rechtsnormen) ist zu beachten und anzuwenden, d.h. unter anderem, dass der AN für Tätigkeiten wie Empfang, Entladen, Befüllen, Versand, Verpacken, Transport, etc. von Gefahrgut seine dbzgl. Pflichten wahrzunehmen hat.

Aufgrund der Verkehrsanbindung ist zunächst der Verkehrsträger Straße ggf. weitere relevant. Anzuliefernde Gefahrgüter stellen vor allem Maschinenantriebsstoffe, Maschinenzubehörstoffe, ggf. Baustoffe, Bauhilfsstoffe, etc. dar, welche in Empfang genommen, entladen, ggf. befüllt werden müssen.

Abgehende Gefahrgüter können verbrauchte Gebinde mit gefährlichen Restinhalten, kontaminierte oder kaputte Maschinen, etc. sein. Weitere auf der Baustelle in großen Mengen entstehende Gefahrgüter sind im Vorherein nicht bekannt. Der kontaminierte Bodenaushub wurde vom Gefahrgutbeauftragten des AG als kein Gefahrgut deklariert. Zwar sind die Kontaminanten des Bodens selbst als Gefahrgut deklariert, jedoch im Boden als Gemisch enthalten, nach aktuellem Kenntnisstand zu einem Anteil von max. 2 Ma-% der Originalsubstanz. Der gesamte Bodenaushub hat im geschlossenen LKW, d.h. z.B. beplant, zu erfolgen. Die LKW-Waschanlage muss vor Ausfahrt aus dem Baustellengelände passiert werden. Abgehende GG-Transporte sind dem Auftraggeber zu melden.

8.5 Bodenschutz und Umgang mit Altlasten

Eingriffe in den Boden sind zu minimieren. Durch die Bauarbeiten darf kein Bodeneingriff über die geplanten Maßnahmen hinaus erfolgen. Bei Auffinden von Altlasten ist der Auftraggeber zu informieren.

Belastungen des Bodens durch schädigende Substanzen sind zu verhindern. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (AwSV) einzuhalten. Der Umgang ist dem zuständigen Bauleiter zu melden. Sollten wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangen, ist dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

Die DIN 19731 und DIN 18915, die die Anforderungen an den Ausbau und die Zwischenlagerung von Bodenaushub beschreiben, wie zum Beispiel die separate Lagerung von Mutterboden, Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und Veränderungen im Gefüge sind einzuhalten.

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz), die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie die Ersatzbaustoff-Verordnung sind zu beachten und entsprechend anzuwenden.

Anlagen

Anlage 1 – Notfallmaßnahmenplan

Anlage 2 - Verkehrsführung

- Verkehrsführung während der Bauzeit - Blatt 1
- Verkehrsführung während der Bauzeit - Blatt 2
- Verkehrsführung während der Bauzeit - Blatt 3
- Lageplanausschnitt Baufeldfreilegung Verkehrsführung und Baustelleneinrichtungsflächen

Anlage 3 - Baustelleneinrichtungsplan

Anlage 4 - Arbeits- und Sicherheitsplan - Ausbau der Biologie und der Mechanik (Firma Hubert Beyer Umwelt Consult)